

Zusatzbedingungen von CompuMaster für Webhosting sowie die Unterstützung des Kunden bei der Registrierung und Verwaltung von Internetdomainnamen („Zusatzbedingungen Webhosting“)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) CompuMaster GmbH, mit Hauptsitz in 56281 Emmelshausen, Rhein-Mosel-Straße 14 einschließlich ihrer Zweigniederlassung(en), (im Folgenden „CompuMaster“) bietet ihre Leistungen in den Bereichen des Webhosting sowie der Unterstützung des Kunden bei der Registrierung und Verwaltung von Internetdomainnamen nach Maßgabe der vorliegenden Zusatzbedingungen Webhosting an.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CompuMaster sind daneben in vollem Umfang anwendbar.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) CompuMaster schuldet dem Kunden die einzelvertraglich festgelegte Leistung im Bereich Webhosting bzw. der Unterstützung des Kunden bei der Registrierung und Verwaltung von Internetdomainnamen.

(2) Der Kunde schuldet CompuMaster die Zahlung des vereinbarten Preises. Laufende Entgelte sind für den entsprechenden Abrechnungszeitraum jeweils im voraus fällig und spätestens am dritten Tag des Abrechnungszeitraums zu zahlen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Einmalige Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

(3) Ist der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlung in Verzug, so kann CompuMaster seine Leistungen zurückbehalten und den Zugang des Kunden sperren.

§ 3 Verfügbarkeit des Systems

(1) Für die Verfügbarkeit des Systems gilt der in unserem Angebot mitgeteilte Wert.

(2) Wird der vereinbarte Wert innerhalb eines Kalendermonats unterschritten, so wird dies der Kunde CompuMaster anzeigen.

§ 4 Auskünfte über Internetdomains und deren Anmeldung

(1) CompuMaster erteilt per Telefon oder Internet grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain. Zwischen Auskunft und Anmeldung kann eine Vergabe an eine Dritte Partei durch die DENIC oder eine andere Stelle erfolgen, ohne dass CompuMaster hierauf Einfluss nehmen kann oder davon Kenntnis erlangt.

(2) Die Anmeldung einer Domain erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, als deutsche "de"- Domain im Namen und im Auftrag des Kunden. Die Daten zur Registrierung werden in einem automatisierten Verfahren an die DENIC oder an eine andere zuständige Stelle weitergeleitet. CompuMaster trägt bei der Anmeldung der Internetdomain den Kunden als Nutzungsberechtigten sowie eine von ihm benannte natürliche Person als sogenannten Administrativen Kontakt („Admin-C“) ein. CompuMaster wird als sogenannter Technischer Kontakt („Tech-C“) eingetragen. Dem Kunden ist bekannt, dass Name und Adresse des jeweiligen Nutzungsberechtigten in öffentlich zugänglichen Datenbanken zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten "whois"-Abfrage im Internet (z.B. über www.denic.de) für ihn selbst

und Dritte jederzeit einsehbar sind. Der Kunde kann von einer tatsächlichen Zuteilung erst ausgehen, wenn CompuMaster ihm diese ausdrücklich bestätigt und/oder ihre Leistungen unter der betreffenden Internetdomain bereitgestellt hat.

(3) Sollten vom Kunden gewünschte Domains nicht mehr verfügbar sein, wird CompuMaster gegebenenfalls vom Kunden angegebene Alternativen der Reihe nach berücksichtigen. Sollte keiner der angegebenen Namen oder keine ausreichende Anzahl verfügbar sein, wird CompuMaster weitere Domainnamen zur Anmeldung vom Kunden anfordern.

§ 5 Betreuung der Internetdomain für den Kunden

(1) CompuMaster betreut während der Dauer des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sämtliche Domains auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und Geschäftsbedingungen der zuständigen Vergabestellen, bei „de“-Domains also insbesondere den Regelungen der DENIC (einsehbar unter www.denic.de). Beauftragt der Kunde andere Domain-Typen (zum Beispiel .eu, .com, .net, .org, .info, .biz, .info), wird insgesamt wie vorgenannt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vergaberichtlinien verfahren. Sollten sich die Richtlinien ändern oder sollten sich die Rahmenbedingungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung von Internetdomains aus anderen Gründen verändern, sind CompuMaster und der Kunde bereit, ihr Vertragsverhältnis so weit erforderlich entsprechend anzupassen.

(2) Sollte der Kunde nach Vertragsende die Weiternutzung einer Internetdomain über einen anderen Anbieter wünschen, so wird CompuMaster hierzu unverzüglich die notwendige Freigabe ohne gesondertes Entgelt erteilen, sofern die vertragsgemäßen Entgelte bezahlt wurden.

(3) Es besteht bei einzelnen Services die Möglichkeit, vorhandene Domains, die zur Zeit von einem anderen Anbieter betreut werden, zukünftig als Bestandteil des Vertragsverhältnisses bei CompuMaster betreuen zu lassen. Dem Kunden ist bekannt, dass zur erfolgreichen Ummeldung eine Freigabe des bisher die Domain betreuenden Anbieters erforderlich ist. CompuMaster wird daher in angemessenem Umfang auch mehrfach versuchen, die Ummeldung erfolgreich durchzuführen. CompuMaster kann jedoch bei ausbleibender Freigabe des dritten Anbieters keine Gewähr für die erfolgreiche Ummeldung übernehmen. Sollte für die Ummeldung ein Entgelt vereinbart worden sein, so ist der Kunde auch bei Ausbleiben dieser Freigabe gegenüber CompuMaster hierfür leistungspflichtig. Eine erfolgreich umgemeldete Domain wird im Verhältnis zwischen CompuMaster und dem Kunden wie eine neu registrierte Domain gemäß den hier getroffenen Regelungen behandelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde erklärt sich bereit, in den Fällen der Vornahme von Änderungen der WHOIS-Daten einer Domain sowie der Registrierung, Änderung oder Löschung einer Domain im jeweils erforderlichen Umfang mitzuwirken und die hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 7 Reseller

(1) In allen Fällen, in denen der Kunde als Reseller von CompuMaster die Mitwirkung bei der Übertragung oder Löschung einer Domain eines Kunden oder beim Providerwechsel oder einer sonstigen Änderung der Domain eines Endkunden verlangt, hat der Kunde sicherzustellen, dass die betreffende Änderung im Verhältnis zum Endkunden rechtmäßig ist.

(2) CompuMaster kann die schriftliche Einwilligung des Endkunden verlangen.

(3) Wirkt CompuMaster auf Weisung des Kunden an Änderungen einer Domain mit, so ist der Kunde verpflichtet, CompuMaster von allen eventuellen Ansprüchen freizustellen, die der Endkunde im Zusammenhang mit der Änderung gegen CompuMaster erhebt. Die entsprechende Freistellungspflicht gilt auch in Fällen, in denen CompuMaster Änderungen einer Domain eines Endkunden bewirkt, zu denen CompuMaster gegenüber dem Kunden berechtigt ist (z.B. Löschung einer Domain wegen Nichtzahlung der Vergütung).

§ 8 Gewährleistung

(1) Im Falle einer Störung der Leistungen von CompuMaster ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Unterschreitung der Verfügbarkeit nach § 3 der Zusatzbedingungen Webhosting droht.

(2) CompuMaster ist berechtigt, zunächst einen Versuch zur Störungsbeseitigung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Störung nur unerheblich ist, sich also nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

(4) Schlägt diese Störungsbeseitigung fehl und schlägt sie auch innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist zur Leistung fehl, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

(5) Gegebenenfalls bestehende weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt. Wegen der Haftung von CompuMaster wird auf § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(6) Bei Ausfällen oder sonstigen Störungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs der CompuMaster und ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen liegenden Ursache erfolgt jedoch keine Rückerstattung einer bereits im Voraus entrichteten Vergütung.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Ein CompuMaster zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, kann CompuMaster das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Stand: 01.04.2012